

2. öffentliche Sitzung des Tiroler Monitoring-Ausschusses

Menschen-Rechte – Teil-Habe – Bildung

Die UN-Behinderten-Rechts-Konvention sagt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Menschen-Rechte und die gleichen Rechte auf Teil-Habe in der Gesellschaft haben, wie Menschen ohne Behinderungen.

Eine große Rolle an der tatsächlichen Teil-Habe von Menschen in einer Gesellschaft spielt die Bildung. Das ist so für Menschen mit und Menschen ohne Behinderung.

In Tirol gibt es derzeit 52.000 Pflicht-Schülerinnen und Schüler. Davon haben 2.200 sonder-pädagogischen Förder-Bedarf. Davon sind 45% in der Inklusion und 55% in Sonder-Schulen.

Ziel der UN-Konvention ist die inklusive Schule. Inklusive Schule bedeutet aber auch, dass die Rahmen-Bedingungen stimmen müssen. Schul-Assistenz, persönliche Assistenz, barriere-freie Zugäng-lich-keit von Schulen – das sind wichtige Voraus-setzungen, damit inklusive Schule um-gesetzt werden kann.

Der Bund, das Land und die Gemeinden sind alle gefordert und zuständig bei der Um-setzung.

Wie ist die Situation in Tirol vor allem im Bereich der Pflicht-Schulen?
Welchen Weg müssen wir noch gehen?

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Zuständige und Interessierte können ihre Er-fahrungen und Meinungen vor-bringen.

In der UN-Konvention steht zu diesem Thema:

Artikel 3 **Allgemeine Grundsätze**

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 24 **Bildung**

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den

Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen

Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit

Behinderungen nicht aufgrund

von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen

Grundschulunterricht oder vom

Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie

leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an

Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige

Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell

angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und

soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.